

22.10.2012

Gesetzentwurf

der Fraktion der CDU

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG)

A Problem

Die Nachwuchsprobleme bei den Freiwilligen Feuerwehren rühren unter anderem daher, dass Kinder in Nordrhein-Westfalen erst ab dem zehnten Lebensjahr in eine Jugendfeuerwehr aufgenommen werden dürfen. Im Alter von zehn Jahren haben sich viele Kinder jedoch bereits anderen Vereinen oder Organisationen angeschlossen, die auch jüngere Kinder in ihre Reihen aufnehmen. Durch diesen Umstand gehen den Freiwilligen Feuerwehren eine Vielzahl möglicher Nachwuchskräfte verloren.

Aus diesem Grund sind einige Freiwillige Feuerwehren in Nordrhein-Westfalen mittlerweile dazu übergegangen, so genannte „Kinderfeuerwehren“ („Löschzwerge“, „Bambinifeuerwehr“, „Wichtelfeuerwehr“) zu gründen, in denen Kinder unter zehn Jahren spielerisch an das Thema Brandschutz herangeführt werden. Es wird davon ausgegangen, dass viele Kinder den Freiwilligen Feuerwehren auch in der Jugend und als Erwachsene verbunden bleiben, wenn sie möglichst frühzeitig an die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren herangeführt werden. Allerdings sind solche Kinderfeuerwehren in Nordrhein-Westfalen noch längst nicht flächendeckend etabliert. Davon abgesehen sind die Angehörigen dieser Kinderfeuerwehren bislang nicht Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren und damit auch nicht in den umfassenden gesetzlichen Unfallschutz nach den Vorschriften des SGB VII einbezogen.

B Lösung

Durch eine Neufassung des § 9 Absatz 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) wird zugelassen, dass Kinder im Alter von sechs bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres in Kinderfeuerwehren an die Tätigkeiten der Freiwilligen Feuerwehren herangeführt werden können. Zudem werden die Angehörigen der Kinderfeuerwehren durch einen neu geschaffenen § 12 Absatz 10 FSHG den übrigen ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr gleichgestellt und sind damit im Schadensfall über die Unfallkasse Nordrhein-Westfalen abgesichert.

Datum des Originals: 22.10.2012/Ausgegeben: 24.10.2012

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

C Alternativen

Im Rahmen der Zielsetzung keine.

D Kosten

Keine.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Inneres und Kommunales.

F Auswirkung auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Die Angehörigen der Kinderfeuerwehren werden über das Unfallversicherungssystem der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen mitversichert. Dass das Unfallaufkommen bei den Kinderfeuerwehren zu einer Steigerung der Beitragssätze führen könnte, ist jedoch nicht anzunehmen. Da die Angehörigen der Kinderfeuerwehren keine Einsatzfähigkeit wahrnehmen dürfen, wird davon ausgegangen, dass das Verletzungsrisiko gering ist. In diesem Zusammenhang ist außerdem zu berücksichtigen, dass Kinderfeuerwehren auf lange Sicht zu einer Stabilisierung ehrenamtlicher Feuerwehrtätigkeit beitragen werden. Im Ergebnis dürften Kinderfeuerwehren also dazu führen, dass die Kommunen den Brandschutz auch in Zukunft größtenteils mit Freiwilligen Feuerwehren abdecken können und damit die erheblich höheren Kosten für die Aufstellung von Berufsfeuerwehren vermieden werden.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine.

H Befristung

Eine gesonderte Befristung dieses Gesetzes scheidet aus, weil es sich um ein Änderungsgesetz handelt. Eine Berichtsfrist ist bereits in § 46 Satz 3 des geänderten Gesetzes enthalten.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG)

Artikel 1

Das Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung vom 10. Februar 1998 (GV.NW. S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV.NW. S. 765) wird wie folgt geändert:

1. § 9 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Innerhalb der Freiwilligen Feuerwehren sollen Jugendfeuerwehren gebildet werden; deren Angehörige müssen das zehnte Lebensjahr vollendet haben. Darüber hinaus können innerhalb der Freiwilligen Feuerwehren für Kinder vom vollendeten sechsten bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres Kinderfeuerwehren gebildet werden. Die Bildung von Jugendfeuerwehren und Kinderfeuerwehren soll von den Gemeinden gefördert werden.“

§ 9 Arten

(1) Feuerwehren im Sinne dieses Gesetzes sind öffentliche Feuerwehren (Berufsfeuerwehren, Freiwillige Feuerwehren, Pflichtfeuerwehren) und Werkfeuerwehren.

(2) Eine Berufsfeuerwehr bildet mit der Freiwilligen Feuerwehr und, soweit vorhanden, der Pflichtfeuerwehr die Feuerwehr der Gemeinde.

(3) Die Gemeinde soll in der Freiwilligen Feuerwehr die Bildung einer Jugendfeuerwehr fördern.

2. In § 12 wird folgender Absatz 10 neu eingefügt:

**§ 12
Ehrenamtliche Angehörige
der Feuerwehr**

(1) Die ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr werden durch den Leiter der Wehr aufgenommen, befördert und entlassen; er ist zugleich Vorgesetzter.

(2) Den ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr dürfen aus dem Dienst keine Nachteile im Arbeits- oder Dienstverhältnis erwachsen. Während der Dauer der Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Lehrgängen sowie der Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Gemeinde entfällt für die ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr die Pflicht zur Arbeits- oder Dienstleistung. Die Arbeitgeber oder Dienstherrn sind verpflichtet, für diesen Zeitraum Arbeitsentgelte oder Dienstbezüge einschließlich aller Nebenleistungen und Zulagen fortzuzahlen, die ohne die Ausfallzeiten üblicherweise erzielt worden wären; den privaten Arbeitgebern werden die Beträge auf Antrag durch die Gemeinde ersetzt. Die Teilnahme an Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Gemeinde ist den Arbeitgebern oder Dienstherrn nach Möglichkeit rechtzeitig mitzuteilen.

(3) Beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr haben gegenüber der Gemeinde Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Gemeinde entsteht. Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht. Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln. Als Ersatz des Verdienstausfalls wird mindestens ein durch Satzung festzulegender Regelstundensatz gezahlt, es sei denn, daß ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind. Auf Antrag ist anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstausfallpauschale je Stunde zu zahlen, die im Einzelfall auf Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Durch Satzung ist ein

Höchstbetrag festzulegen, der bei dem Ersatz des Verdienstausfalls je Stunde nicht überschritten werden darf.

(4) Über die sich aus gesetzlichen oder tarifvertraglichen Regelungen ergebenden Entgeltfortzahlungsverpflichtungen hinaus sind Arbeitgeber verpflichtet, für ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehren bei Arbeitsunfähigkeit aufgrund von Krankheiten, die im Zusammenhang mit der Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen oder sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Gemeinde stehen, bis zur Dauer von sechs Wochen als Vorausleistung auch die Differenz zu dem Arbeitsentgelt einschließlich aller Nebenleistungen und Zulagen fortzuzahlen, das ohne die Ausfallzeiten üblicherweise erzielt worden wäre; die vorausgeleisteten Beträge werden den Arbeitgebern auf deren Anforderung durch den Träger der gesetzlichen Unfallversicherung ersetzt. Privaten Arbeitgebern werden vom Träger der gesetzlichen Unfallversicherung auf Antrag außerdem auch die Beträge erstattet, die in diesen Fällen aufgrund gesetzlicher oder tarifvertraglicher Entgeltfortzahlungsverpflichtungen geleistet wurden. Die Landesregierung wird ermächtigt, auf die dem Land nach Satz 1 zustehenden Ersatzansprüche gegen den Träger der gesetzlichen Unfallversicherung zu verzichten. Beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr haben in den in Satz 1 genannten Krankheitsfällen bis zur Dauer von sechs Wochen gegenüber den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung einen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, soweit nicht auf andere Weise ein Ersatz erlangt werden kann. Die Ermittlung des Verdienstausfalls ist gemäß Absatz 3 Sätze 2 bis 6 vorzunehmen. Dabei sind der Regelstundensatz und der Höchstbetrag zugrundezulegen, die von der Gemeinde durch Satzung festgelegt wurden. Den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherungen werden die Kosten für die übertragenen Aufgaben von den Gemeinden erstattet.

(5) Die ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen durch die Gemeinde. Nachgewiesene Kinderbetreuungskosten werden auf

Antrag ersetzt, sofern eine entgeltliche Betreuung während der durch Einsätze, Übungen, Lehrgänge oder sonstige Veranstaltungen auf Anforderung der Gemeinde bedingten Abwesenheit vom Haushalt oder während einer Arbeitsunfähigkeit infolge einer Krankheit, die durch diesen Feuerwehrdienst verursacht wurde, erforderlich ist. Kinderbetreuungskosten werden nicht für Zeiträume ersetzt, für die nach den Absätzen 2 bis 4 Arbeitsentgelte oder Dienstbezüge fortgezahlt oder Verdienstausschlag ersetzt wurden.

(6) Ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, können anstelle eines Auslagenersatzes nach Absatz 5 Satz 1 eine Aufwandsentschädigung von der Gemeinde erhalten.

(7) Schäden, mit Ausnahme von Personenschäden und entgangenem Gewinn, die ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr bei Ausübung ihres Dienstes erwachsen, sind von der Gemeinde zu ersetzen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr entfällt ein Schadensersatz.

(8) Verletzen ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr in Ausübung ihres Dienstes in der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig ihre Pflichten, so können die Gemeinden Ersatz für den dadurch verursachten Schaden verlangen.

(9) Angehörige der Jugendfeuerwehr sind den übrigen ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr gleichgestellt. Sie dürfen nur zu Übungsdiensten und im Einsatz nur zu Tätigkeiten außerhalb des Gefahrenbereichs herangezogen werden.

„(10) Für Angehörige der Kinderfeuerwehren gilt Absatz 9 Satz 1 entsprechend. Sie dürfen weder zu Übungsdiensten noch zum Einsatz herangezogen werden.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:**Zu Artikel 1: Änderung des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG)**

Durch die Änderung des Absatzes 3 in § 9 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) wird zunächst das Alter für Angehörige der Jugendfeuerwehr gesetzlich bestimmt. Dies war bislang – im Gegensatz zu vielen anderen Bundesländern – lediglich untergesetzlich geregelt. Darüber hinaus wird zugelassen, dass Kinder vom sechsten bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres in Kinderfeuerwehren an die Aufgaben und Tätigkeiten der Freiwilligen Feuerwehren herangeführt werden können. Dadurch soll das Ehrenamt und die Brandschutzerziehung gefördert und dem Mitgliederschwund bei den Freiwilligen Feuerwehren sowie der demografischen Entwicklung begegnet werden.

Es wird davon ausgegangen, dass die Kinder den Freiwilligen Feuerwehren auch in der Jugend und als Erwachsene verbunden bleiben, wenn sie möglichst frühzeitig an die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren herangeführt werden. Aufgrund der Altersgrenze für die Aufnahme in Jugendfeuerwehren (ab Vollendung des zehnten Lebensjahres) haben sich viele Kinder bereits an andere Vereine oder Organisationen gebunden, bevor sie überhaupt Mitglied einer Freiwilligen Feuerwehr werden können.

Mit der Gesetzesinitiative wird darüber hinaus das Ziel verfolgt, die bereits heute bei den Freiwilligen Feuerwehren vorhandenen Kinderfeuerwehren im FSHG als anerkannte Einrichtungen der Feuerwehren gesetzlich zu verankern. Damit werden zukünftig auch die Kinder vom sechsten bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres in den umfassenden gesetzlichen Unfallschutz nach dem SGB VII einbezogen. In § 12 Absatz 10 wird zudem klargestellt, dass die Angehörigen der Kinderfeuerwehren weder zu Übungsdiensten noch zum Einsatz herangezogen werden dürfen, da bei Kinderfeuerwehren – noch stärker als bei Jugendfeuerwehren – ein spielerisches, kindgerechtes Heranführen an das Thema Feuerwehr im Vordergrund stehen soll.

Zu Artikel 2: Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Karl-Josef Laumann
Lutz Lienenkämper
Peter Biesenbach
Theo Kruse

und Fraktion